

Statuten der Vereinigung der niedergelassenen Psychiater im Raum ABV Bern Regio

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung der niedergelassenen Psychiater im Raum ABV Bern Regio“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Planung und Organisation des psychiatrischen Notfalldienstes der niedergelassenen Psychiaterinnen und Psychiater in der Stadt Bern und der Region in Übereinstimmung mit dem Gesundheitsgesetz des Kantons Bern und den Statuten des Ärztlichen Bezirksvereins Bern Regio (ABV Bern Regio). Es findet eine institutionelle und administrative Zusammenarbeit mit dem ABV Bern Regio statt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, sowie über die gesetzlich geforderten Ersatzabgaben für den psychiatrischen Notfalldienst. Die Abtretung der Ersatzabgaben durch den ABV Bern Regio wird mit diesem geregelt.

4. Mitgliedschaft

Niedergelassene, eigenverantwortlich handelnde Psychiaterinnen und Psychiater mit einer Berufsausübungsbewilligung, die in der Stadt Bern oder der Region entsprechend der geografischen Ausdehnung des ABV Bern Regio praktizieren, haben das Recht, Mitglied zu werden.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche können an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme definitiv entscheidet.

5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit der Beendigung der Praxistätigkeit.

Im Übrigen ist der Austritt auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Jahresversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der Vereinigung schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist ein Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- Die Jahresversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- die psychiatrische Notfalldienstkommission.

7. Die Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die ordentliche Jahresversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.

Zur ordentlichen Jahresversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Jahresversammlung behandelt. Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder die psychiatrische Notfalldienstkommission einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies unter Angabe des Traktandums von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Beschlussfassung in der Jahresversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung der Vereinigung bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern die auf 1 Jahr gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt die Vereinigung gegen aussen. Die Vorstandsmitglieder können auch in der psychiatrischen Notfalldienstkommission vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

9. Die psychiatrische Notfalldienstkommission

Die psychiatrische Notfalldienstkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Notfalldienstkommission ist zuständig für

- den Vollzug des psychiatrischen Übergangsreglementes;
- die Weiterentwicklung und Neuorganisation des psychiatrischen Notfalldienstes.

Die Ergebnisse legt sie der Jahresversammlung zur Diskussion und Abstimmung vor.

Die psychiatrische Notfalldienstkommission kann einen Ausschuss bilden, beispielsweise für die Weiterentwicklung des Übergangsreglementes.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1 Person. Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

11. Mitgliederbeitrag und Haftung

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden jährlich an der Jahresversammlung festgelegt.

Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

12. Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Auflösung des Vereins

Wird die Vereinigung aufgelöst, entscheidet die Jahresversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

14. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 03.07.2017 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Sabina Bahrenberg

Ursula Koelbing-Waldner

Marianne Minder Nejedly

Regina Stöcklin